

Merkblatt für Auslandsunfälle

SLOWENIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Slowenien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Slowenien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Slowenien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Policija*, Tel. 112 oder 113) rufen, die ein amtliches Protokoll (*Potrdilo*) erstellt. Auch bei **Sachschäden** ist eine polizeiliche Unfallaufnahme erforderlich.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Slowenien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Slowenien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Slowenien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **slowenischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

- Die **Reparaturkosten** einer deutschen Werkstätte werden in voller Rechnungshöhe nur dann übernommen, wenn Übereinstimmung mit der Schadensbeschreibung auf der polizeilichen Unfallbestätigung oder der Schadensschätzung einer dortigen Versicherung besteht.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturkostenrechnung, Sachverständigengutachten, Kostenvoranschlag (bei Bagatellschäden)

Fiktive Abrechnung: Eine fiktive Abrechnung mittels Gutachten ist möglich. Bei Bagatellschäden kann aufgrund eines Kostenvoranschlags abgerechnet werden. Bei Abwicklung auf Gutachtenbasis wird meist die Mehrwertsteuer nicht übernommen, zudem nimmt die Versicherung häufig Abschlüsse vor.

➤ **Totalschaden**

Bei **Totalschaden** wird der von einem Sachverständigen zu ermittelnde Zeitwert des Kfz vor dem Unfall abzüglich des Restwerts ersetzt. Ist das Fahrzeug im Unfallland Slowenien verblieben, erfolgt Erstattung nach der Schwacke- oder Eurotax-Liste.

Erforderlicher Nachweis: Gutachten eines Sachverständigen.

➤ **Gutachterkosten**

Die Kosten von Gutachten, die die slowenische Versicherung selbst beauftragt hat, werden übernommen, ebenso die Kosten von Gutachten, mit denen das Vorliegen eines Totalschadens nachgewiesen wird. Es empfiehlt sich, die Gutachterbeauftragung vorab mit der slowenischen Versicherung abzuklären.

➤ **Mietwagenkosten**

Eine Erstattung von Mietwagenkosten erfolgt für die technisch notwendige Reparaturdauer bzw. im Totalschadensfall für die durchschnittliche Wiederbeschaffungsdauer, wenn ein Mietwagen zur Berufsausübung unbedingt erforderlich ist.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten für das Verbringen des beschädigten Kfz bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Die Kaskoselbstbeteiligung wird gegen Vorlage der entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung erstattet.

➤ **Unfallbedingte Unkosten**

Unfallbedingte Unkosten (Telefongebühren, Porto) werden gegen Nachweis erstattet.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Ersatz der Heilbehandlungskosten**. Diese sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden.

Schmerzensgeld wird bei schweren Verletzungen nach slowenischen Maßstäben bezahlt. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstausschlag** ist bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung Arbeitgeber oder Einkommensteuerbescheid) grundsätzlich ersatzfähig. Eine Entschädigung wegen eines Personenschadens ist regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen.

5. Was wird nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall, Schadenfinanzierungskosten, Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung, allgemeine Unkostenpauschale.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die slowenische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines ADAC-Vertragsanwalts in Slowenien (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Die außergerichtlichen Anwaltskosten werden bei Abschluss einer außergerichtlichen Einigung von der Versicherung in Höhe des geltenden slowenischen Anwaltstarifs übernommen. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Slowenien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024